

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 202 Sachbearbeitung: Maier	Drucksache Nr.: 110/2024 Az.: 922.5311
---	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

201 / 622 / ZS02

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	27.08.2024	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Haupt- und Personalausschuss	09.09.2024	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	23.09.2024	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Nachtrag zur Vereinbarung über eine Verwaltungsleihe zwischen dem Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr und der Stadt Lahr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage beigefügte Nachtrag zur Vereinbarung über Verwaltungsleihe zur Inanspruchnahme von Leistungen der städtischen Vergabestelle zwischen dem Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr und der Stadt Lahr.

Zusammenfassende Begründung:

Die Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (ZV IGP) ist vielfach im Auftrag der Stadt Lahr aktiv. In diesem Zusammenhang sind Leistungen aususchreiben. Hierfür soll die Fachexpertise der städtischen Vergabestelle in Anspruch genommen werden. Das Justizariat schlägt vor, hierüber eine vertragliche Vereinbarung zu schließen.

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Keine vertragliche Vereinbarung und damit keine Grundlage für Abrechnungen der städtischen Leistungen der Vergabestelle. Hieraus folgen Rechtsrisiken für die Beteiligten.

Zielsetzung:

Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung.

Maßnahmen:

Erweiterung des Aufgabenkatalogs durch Nachtrag zur bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarung.

Alternativ geprüfte Maßnahmen:

Externe Vergabe mit erwartbar höherem Aufwand für alle Beteiligten.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt

Begründung:

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (ZV IGP) ist Eigentümer der Grundstücke im Westteil des Flughafenareals (West-Areal). Auf der Grundlage der Verbandssatzung schafft und unterhält der Zweckverband Erschließungsanlagen. Bei der Erteilung damit verbundener Aufträge hat der ZV IGP die Vorschriften des Vergaberechts zu erfüllen, da er nach diesen Vorschriften als öffentlicher Auftraggeber handelt. Dabei nimmt der ZV IGP die Dienstleistungen, insbesondere der Vergabestelle, der Stadt Lahr in Anspruch. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Gegenstand des Nachtrags der Vereinbarung sind Leistungen der Vergabestelle der Stadt Lahr im Zuge der Durchführung von Bauvorhaben einschließlich Abbruch- und Entsiegelungsarbeiten auf dem Verbandsgebiet. Dies umfasst insbesondere die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens von Bau- und Dienstleistungen im Auftrag des ZV IGP.

In § 2 der Verbandssatzung (VS) werden die Aufgaben des ZV IGP definiert. In § 2 Abs. 4 VS ist ausgeführt, dass sich der ZV IGP bei der Aufgabenerfüllung Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen kann.

Für die Inanspruchnahme von Personal der Stadt Lahr ist dies im Rahmen einer Vereinbarung zur Verwaltungsleihe zu regeln. In der bestehenden Vereinbarung sind bereits Aufgaben definiert. Die Inanspruchnahme der Vergabestelle der Stadt Lahr ist dort noch nicht aufgeführt. Daher ist dies innerhalb der bestehenden Vereinbarung über die Verwaltungsleihe noch zu ergänzen.

Das Justizariat empfiehlt zur Inanspruchnahme der Leistungen der städtischen Vergabestelle den Abschluss eines Nachtrags zur bestehenden Vereinbarung. Damit sollen neben den Vergütungsregelungen auch die städtischen Mitarbeitenden und die damit letztlich die Stadt vor rechtsfehlerhaften Auskünften und deren Folgen geschützt werden.

Der ZV IGP hat für die Personalinanspruchnahme der Stadt Lahr eine ausreichende Haftpflichtversicherung sicherzustellen.

Alternativ müsste sich der ZV IGP eine solche Dienstleistung am Markt beschaffen. Damit einher gingen Zeitverluste und ein vermutlich insgesamt höherer Aufwand für die Beteiligten.

Die Verwaltung schlägt vor, die mit der Verbandsverwaltung abgestimmte und als Anlage beigelegte Erweiterung der bestehenden Vereinbarung über der Verwaltungsleihe zu beschließen.

Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister

Markus Wurth
Stadtkämmerer

Anlage(n):

Bisherige Vereinbarung über die Verwaltungsleihe
Nachtrag zur Vereinbarung über Verwaltungsleihe
Nachtrag zur Vereinbarung über Verwaltungsleihe Anlage
Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.